

815N-65/ME

Präs. 1613-6/96

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

BUNDESGESETZENTWURF	
Zl. 65	-GE/19 Pf
Datum: 30. SEP. 1996	
Verteilt: R. Weigl	

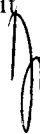
H. Bauer

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mietrechtsgesetz, das Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz und das Wohnungseigentumsgesetz 1975 geändert werden

Ich beehre mich, anliegend 25 Ausfertigungen der vom Begutachtungssenat I am 20. September 1996 beschlossenen Stellungnahme des Obersten Gerichtshofes zu übermitteln.

Wien, am 30. September 1996
Dr. Steininger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:





Der Begutachtungssenat I des Obersten Gerichtshofes hat in der Sitzung vom 20. September 1996 zu dem vom Bundesministerium für Justiz am 26. Juli 1996 zu GZ 7.129/24-I.7/1996 übermittelten **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mietrechtsgesetz, das Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz und das Wohnungseigentumsgesetz 1975 geändert werden**, nachstehende

S t e l l u n g n a h m e

beschlossen:

1. Begrüßt wird die in Art I Z 2, Art II Z 2 und Art III Z 1 des Entwurfs vorgesehene Verordnungsermächtigung zur Bezeichnung von ÖNORMEN, die geeignet sind, das Vorliegen der Voraussetzungen für eine ordentliche Abrechnung nach dem MRG, dem WGG und dem WEG festzustellen, sofern der Verordnungsinhalt den Anforderungen der dazu ergangenen Rechtsprechung entspricht.

2. Gegen die zur Vermeidung der erheblichen Schwierigkeiten bei der Verteilung der Bewirtschaftungskosten in "gemischten Häusern" vorgeschlagene Vereinheitlichung der Aufteilungsschlüssel bestehen hingegen jedenfalls insofern Bedenken, als weiter für die Betriebskosten nach MRG und WGG sowie die Kosten der Bewirtschaftung nach WEG getrennte Abrechnungen erfolgen müssen und die vorgesehene Regelung nur einen Teil der Problemfälle erfaßt. So ist keine Angleichung für "gemischte Häuser" geplant, in denen nach Wohnungseigentumsbegründung dem MRG unterliegende Hauptmietverträge (oder Nutzungsverträge nach dem WEG) begründet wurden.

Präs. 1613-5/96

2

Die in Art I Z 3 lit d und in Art II Z 3 lit c des Entwurfs vorgeschlagenen Bestimmungen werfen erneut die schon bisher aufgetretenen, nur durch eine mühsam im Rahmen des Gesetzeswortlauts vertretbar erarbeitete Rechtsprechung bewältigten Probleme auf, wobei zu befürchten ist, daß sie zu kostenaufwendigen Außerstreitverfahren bis zur letzten Instanz führen werden.

Wien, am 20. September 1996
Dr. Steininger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

